

**Vertrag nach dem KWKG 2017
für die Einspeisung von Strom aus einer KWK-Anlage
und Förderung mit festen Zuschlagssätzen
nach dem KWKG 2016 oder nach dem KWKG 2017**

zwischen **Bad Honnef AG**, Lohfelder Straße 6, 53604 Bad Honnef
- nachfolgend *Netzbetreiber* genannt -

und
- nachfolgend *Einspeiser* genannt -
- gemeinsam auch *Parteien* genannt -

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel	2
§ 1 Vertragsgegenstand	2
§ 2 Netzanschluss; Einspeisung; Übergabestelle	3
§ 3 Anschluss- und Netzausbaukosten	3
§ 4 Anforderungen an die KWK-Anlage, den Netzanschluss sowie an die Messeinrichtungen und deren Betrieb; technische Einrichtungen	3
§ 5 Messstellenbetrieb (Strom); Bestätigung eichrechtlicher Anforderungen	5
§ 6 Messstellenbetrieb und Messung (Nutzwärme)	6
§ 7 Entgelte für Messstellenbetrieb (Strom) durch den Netzbetreiber	6
§ 8 Überprüfung von Messeinrichtungen und Messung (Strom und Nutzwärme)	6
§ 9 Mitteilungspflichten	7
§ 10 Physikalische Abnahme von Strom	8
§ 11 Pflicht zur Direktvermarktung und Vergütung	8
§ 12 KWK-Zuschlag und vermiedene Netzentgelte	9
§ 13 Abschlagszahlungen; Fälligkeit	9
§ 14 Jahresschlussrechnungen; Zahlungsbestimmungen; Zahlungsverzug	10
§ 15 Zahlungsvorbehalt	10
§ 16 Haftung	11
§ 17 Höhere Gewalt; Betriebsstörungen; Netzüberlastung	12
§ 18 Vertragsdauer; Kündigung	12
§ 19 Vertraulichkeit	12
§ 20 Vertragsanpassung	13
§ 21 Übertragung des Vertrages	13
§ 22 Gerichtsstand	13
§ 23 Widerrufsrecht	14
§ 24 Schlussbestimmungen	14
§ 25 Anlagen; ergänzende Geltung der NAV	14

Präambel

Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2498) in der am 31.12.2016 geltenden Fassung (im Folgenden **KWKG 2016**) und in der ab 01.01.2017 jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: **KWKG 2017**), sind Netzbetreiber verpflichtet, hocheffiziente KWK-Anlagen an ihr Netz unverzüglich vorrangig anzuschließen sowie den in diesen Anlagen erzeugten KWK-Strom gleichrangig zu mit aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas erzeugtem Strom und unverzüglich vorrangig physikalisch abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen. KWK-Strom aus Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 100 kW hat der Netzbetreiber während der Dauer der Zuschlagzahlung auch kaufmännisch abzunehmen. Für zuschlagsberechtigten KWK-Strom entrichtet der Netzbetreiber dem Einspeiser den KWK-Zuschlag nach §§ 6 bis 8 KWKG 2017, wenn eine entsprechende Zulassung der KWK-Anlage durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (im Folgenden: **BAFA**) erfolgt. Darüber hinaus hat der Netzbetreiber gemäß § 6 Abs. 4 KWKG 2017 in Verbindung mit § 18 der Stromnetzentgeltverordnung (im Folgenden: **StromNEV**) ein Entgelt für die aus einer dezentralen Erzeugungsanlage eingespeiste Strommenge zu leisten.

Die Vertragsparteien vereinbaren zur Umsetzung der vorstehenden Regelungen Folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Einspeiser betreibt eine KWK-Anlage i. S. d. § 2 Nr. 14 KWKG 2017 (im Folgenden: **KWK-Anlage**). Der Standort, die installierte elektrische Leistung, gegebenenfalls vorhandene Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr i. S. d. § 2 Nr. 31 KWKG 2017 und die Zuordnung der KWK-Anlage zu einer der Anlagenkategorien nach § 5 KWKG 2016 bzw. § 5 Abs. 1 Nr. 1 KWKG 2017 ergeben sich aus **Anlage 1**.
- (2) Aus der KWK-Anlage speist der Einspeiser sowohl KWK-Strom i.S.d. § 2 Nr. 16 KWKG 2017 („**KWK-Strom**“) als auch sonstigen Strom („**Kondensationsstrom**“) in das Netz des Netzbetreibers ein.
- (3) Gegenstand dieses Vertrages sind namentlich
 1. der Anschluss der KWK-Anlage zum Zwecke der Einspeisung in das Netz des Netzbetreibers,
 2. die technischen Anforderungen an die KWK-Anlage und deren Betrieb,
 3. Regelungen zum Messwesen,
 4. die Einspeisung von Strom (KWK-Strom und Kondensationsstrom) durch den Einspeiser in das Netz des Netzbetreibers einschließlich der vorrangigen physikalischen Abnahme, Übertragung und Verteilung,
 5. die Pflicht zur Direktvermarktung des mit der KWK-Anlage erzeugten Stroms sowie die Vergütung für nicht direkt vermarkteten KWK-Strom und
 6. das Entgelt für dezentrale Einspeisung gemäß § 18 StromNEV für den in das Netz des Netzbetreibers aus der KWK-Anlage eingespeisten Strom.
- (4) Nicht Gegenstand dieses Vertrages ist die Belieferung für den Bezug von Strom durch den Einspeiser sowie der hierfür erforderliche Netzanschluss nebst Anschluss- und Netznutzung. Nicht Gegenstand dieses Vertrages ist darüber hinaus die Nutzung des Netzes des Netzbetreibers durch einen Dritten, der Strom aus der KWK-Anlage aufnimmt und vermarktet. Hierfür sind gesonderte Verträge zu schließen. Die Vorgaben der Festlegung „Marktprozesse für Einspeisestellen (Strom)“ vom 29.10.2012 (Az. BK6-12-153) in der Fassung der „Anpassung der Festlegung an das EEG 2014“ vom 29.01.2015 (BK 6-14-110) sind

einzuhalten.

§ 2 Netzanschluss; Einspeisung; Übergabestelle

- (1) Netzanschlusspunkt, der Ort der Übergabe der eingespeisten elektrischen Energie („**Übergabestelle**“) sowie der Messeinrichtungen ergeben sich aus **Anlage 2** und sind dort entsprechend markiert. Die Übergabestelle ist zugleich die Eigentumsgränze für die eingespeiste elektrische Energie.
- (2) **Netzanschluss** ist die Herstellung der elektrischen Leitung, die Erzeugungsanlage und Netzanschlusspunkt verbindet, und ihre Verknüpfung mit dem Netzanschlusspunkt. Die vorgehaltene Netzanschlusskapazität am Netzanschluss ergibt sich ebenso aus **Anlage 2**. Eigentümer des Netzanschlusses ist der Einspeiser, es sei denn, die Parteien vereinbaren in **Anlage 2** des Vertrages etwas anderes.
- (3) Soweit noch erforderlich, schließt der Netzbetreiber bzw. ein von ihm Beauftragter die KWK-Anlage über den Netzanschlusspunkt an sein Netz an.

§ 3 Anschluss- und Netzausbaukosten

- (1) Der Einspeiser trägt vorbehaltlich des Satzes 4 die Kosten für die Verbindung zwischen der KWK-Anlage und dem Netzanschlusspunkt. Kosten, die im Zuge einer erforderlichen Erüchtigung des Netzanschlusspunktes anfallen, hat der Einspeiser vorbehaltlich des Satzes 4 insoweit zu tragen, als sie durch ausschließlich vom Einspeiser genutzte Betriebsmittel verursacht sind. Die in Satz 2 getroffene Regelung gilt für Kosten von Maßnahmen zum Ausbau des Netzes bis zum nächsten Netzknoten entsprechend. Anschaffungs- und Herstellungskosten von Betriebsmitteln, die in das Eigentum des Netzbetreibers oder von Dritten übergehen, hat der Einspeiser nicht zu tragen.
- (2) Kosten zur Verstärkung des Netzes sowie einen Baukostenzuschuss hat der Einspeiser nicht zu tragen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) § 8 der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung bleibt unberührt.

§ 4 Anforderungen an die KWK-Anlage, den Netzanschluss sowie an die Messeinrichtungen und deren Betrieb; technische Einrichtungen

- (1) Errichtung, Anschluss, Betrieb, Wartung, Instandhaltung und Änderung der KWK-Anlage des Einspeisers sowie der Netzanschluss der KWK-Anlage müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Vorgaben sowie den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden (**Einspeisebedingungen**). Gleiches gilt für die Messeinrichtungen und den Messstellenbetrieb. Hierbei sind die einschlägigen technischen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Dies betrifft insbesondere:
 1. VDE-AR-N 4105 Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz – Technische Mindestanforderungen für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz, Stand: August 2011; Einsehbar bei der Bad Honnef AG.
 2. die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (TAB; **Anlage 3**);
 3. die Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz TAB Mittelspannung 2008 des BDEW, Ausgabe Mai 2008, bei der Bad Honnef AG einsehbar.

4. die Technische Richtlinie „Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz - Richtlinie für den Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“ des BDEW, Ausgabe Juni 2008, und die 4. Ergänzung zur Richtlinie „Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“, Ausgabe Januar 2013 ; bei der Bad Honnef AG einsehbar.
 5. die VDE-Bestimmung VDE-AR-N 4400 „Messwesen Strom“, bei der Bad Honnef AG einsehbar;
 6. VDE- bzw. BDEW-Bestimmungen (DIN-VDE-Normen), die zu einem späteren Zeitpunkt nach Vertragsschluss vom VDE oder BDEW veröffentlicht werden und die der Netzbetreiber, sofern er hieran rechtlich oder tatsächlich nicht gehindert ist, dem Einspeiser zuvor mitgeteilt hat.
- (2) Der Einspeiser hat die KWK-Anlage mit technischen Einrichtungen nach § 3 Abs. 1 Satz 3 KWKG 2017 in Verbindung mit § 9 des Erneuerbare-Energien-Gesetz (im Folgenden: **EEG 2017**) auszustatten, sofern die KWK-Anlage eine installierte elektrische Leistung von mehr als 100 kW aufweist.¹ Folgende technische Einrichtungen, auf die der Netzbetreiber jederzeit Zugriff haben muss, werden vom Einspeiser zur Verfügung gestellt:
 - (3) Der Einspeiser hat den Verlust, die Beschädigung oder Störung der technischen Einrichtungen im Sinne des Abs. (2) dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
 - (4) Die KWK-Anlage ist so zu führen, dass ein Leistungsfaktor zwischen $\cos. \varphi = 0,9$ kapazitiv und $0,9$ induktiv eingehalten wird. Der Einspeiser muss gegebenenfalls auf seine Kosten eine seinen tatsächlichen Belastungs-/ Erzeugungsverhältnissen angepasste ausreichende Blindstromkompensation durchführen.
 - (5) Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Einspeiser Änderungen an der zu errichtenden oder der bestehenden KWK-Anlage zu verlangen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung der Kunden des Netzbetreibers und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich ist. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Einspeiser.
 - (6) Der Einspeiser wird bei beabsichtigten Änderungen oder Erweiterungen seiner KWK-Anlage den Netzbetreiber hierüber vorher unterrichten und, soweit diese Maßnahmen Auswirkungen auf den Parallelbetrieb haben können (z.B. bei Änderung der Scheinleistung der KWK-Anlage, Auswechslung der Schutzeinrichtungen oder Änderung der Kompensationsanlagen), vor deren Durchführung die Zustimmung des Netzbetreibers in Schriftform (keine E-Mail) einholen.
 - (7) Der Einspeiser hat seine KWK-Anlage so zu betreiben, dass dadurch keine unzulässigen Rückwirkungen im Sinne der in Abs. (1) genannten TAB des Netzbetreibers auf das Netz des Netzbetreibers eintreten können. Anderenfalls ist der Netzbetreiber nach vorheriger Ankündigung gegenüber dem Einspeiser zur Trennung der KWK-Anlage vom Netz berechtigt. Besteht die Notwendigkeit von sofortigen Gegenmaßnahmen im Falle möglicher Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers und daraus resultierender Gefahren für die Si-

¹ Entscheidend ist hier nicht die elektrische Leistung i. S. v. § 2 Nr. 7 KWKG 2017, sondern die installierte Leistung i. S. v. § 3 Nr. 31 EEG 2017.

cherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert, der Gefahr der Beschädigung des Versorgungsnetzes oder einer Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit, genügt eine nachträgliche Benachrichtigung.

- (8) Der Netzbetreiber ist nach vorheriger Anmeldung berechtigt, in Anwesenheit des Einspeisers oder seines Beauftragten die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Einspeisebedingungen auf eigene Kosten zu überprüfen. Durch Vornahme oder Unterlassung dieser Überprüfung übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Einhaltung der gesetzlichen oder vertraglichen Vorgaben durch den Einspeiser. Ergibt die Überprüfung, dass der Einspeiser nicht nur unwesentlich gegen diese Bedingungen verstoßen hat, hat der Einspeiser unbeschadet weiterer Rechte des Netzbetreibers und Pflichten des Einspeisers aus diesem Fehlverhalten die Kosten für diese Überprüfung zu tragen.
- (9) Der Einspeiser hat dem Netzbetreiber sowie im Falle der Beauftragung eines dritten Messstellenbetreibers diesem sowie dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers bzw. des dritten Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück sowie zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der KWK-Anlage, des Netzanschlusses, der Messeinrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere für Kontroll- oder Zwischenablesungen oder zur Unterbrechung des Netzanschlusses der KWK-Anlage erforderlich ist. Ist der Einspeiser nicht Grundstückseigentümer, hat er dafür Sorge zu tragen, dass der Grundstückseigentümer den Zutritt nach Maßgabe von Satz 1 gestattet.

§ 5 Messstellenbetrieb (Strom); Bestätigung eichrechtlicher Anforderungen

- (1) Der Netzbetreiber ist, soweit er grundzuständiger Messstellenbetreiber ist, zum Betrieb der für den Nachweis des in der KWK-Anlage erzeugten und des in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten Stroms relevanten Messstellen verpflichtet, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist. Auf Wunsch des Einspeisers kann anstelle des Netzbetreibers von diesem selbst oder von einem Dritten der Messstellenbetrieb durchgeführt werden.
- (2) Der Messstellenbetrieb umfasst die Aufgaben nach § 3 Abs. 2 des Messstellenbetriebsgesetzes (im Folgenden: MsbG). Für den Messstellenbetrieb gelten die Vorgaben des MsbG sowie die aufgrund des MsbG ergangenen Rechtsverordnungen und von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegungen. Dies gilt auch, wenn der Einspeiser selbst oder ein Dritter den Messstellenbetrieb übernimmt.
- (3) Hinweis: Sofern der Einspeiser selbst den Messstellenbetrieb übernimmt, bestätigt er mit Abschluss dieses Vertrags gemäß § 33 Abs. 2 des Mess- und Eichgesetz (im Folgenden: MessEG) dem Netzbetreiber für die von ihm verwendeten Messgeräte, dass diese die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und der Einspeiser die bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen für Messgeräteverwender einhält.
- (4) Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen nach Maßgabe von § 22 Abs. 2 NAV. Der Messstellenbetreiber ist für die Festlegung von Art, Zahl und Größe der Mess- und Steuereinrichtungen zuständig.
- (5) Für Messeinrichtungen hat der Einspeiser Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers vor-

zusehen. Diese müssen zugänglich sein, wofür der Einspeiser jederzeit Sorge trägt.

- (6) Der Einspeiser hat Verlust, Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen dem Netzbetreiber sowie gegebenenfalls dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Messstellenbetrieb und Messung (Nutzwärme)

- (1) Zur Feststellung der abgegebenen Nutzwärmemenge hat der Einspeiser oder ein von ihm beauftragter Dritter den Messstellenbetrieb und die Messung der aus der KWK-Anlage abgegebenen Nutzwärmemenge mit Messeinrichtungen vorzunehmen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.
- (2) Sofern die vom Einspeiser betriebene KWK-Anlage eine elektrische KWK-Leistung von 2 MW nicht überschreitet und nicht über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr verfügt, ist der Einspeiser von der Pflicht zur Messung der abgegebenen Nutzwärme nach Abs. (1) befreit.

§ 7 Entgelte für Messstellenbetrieb (Strom) durch den Netzbetreiber

- (1) Sofern der Netzbetreiber gemäß § 5 Abs. (1) für die Durchführung des Messstellenbetriebs des in der KWK-Anlage erzeugten oder des in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten KWK-Stroms zuständig ist, berechnet er dem Einspeiser für die Erbringung dieser Leistungen ein Entgelt.
- (2) Das Entgelt nach Abs. (1) ergibt sich aus dem als **Anlage 4** beigefügten Preisblatt.

§ 8 Überprüfung von Messeinrichtungen und Messung (Strom und Nutzwärme)

- (1) Einspeiser und Netzbetreiber sind bei Darlegung eines begründeten Interesses an der Messrichtigkeit jeweils berechtigt, bei der nach § 40 MessEG zuständigen Behörde eine Befundprüfung gem. § 39 MessEG zu beantragen. Der Einspeiser hat den Netz- und Messstellenbetreiber bzw. der Netzbetreiber hat den Einspeiser und den Messstellenbetreiber vor Antragstellung zu benachrichtigen. Einspeiser oder Netzbetreiber teilen der jeweils anderen Vertragspartei und dem Messstellenbetreiber das Ergebnis der Befundprüfung mit.
- (2) Soweit und solange der Messstellenbetrieb durch den Einspeiser selbst oder einen von ihm beauftragten Messstellenbetreiber vorgenommen wird, ist der Netzbetreiber berechtigt, jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Befundprüfung nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 Messzugangsverordnung (MessZV) durchzuführen. Die sonstigen Möglichkeiten zur Durchführung einer Befundprüfung nach § 39 MessEG bleiben unberührt.
- (3) Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen ein Überschreiten der gesetzlich zulässigen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ab- und Auslesung oder Datenübermittlung des in der KWK-Anlage erzeugten oder in ein Netz eingespeisten Stroms oder der abgegebenen Nutzwärmemenge festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten bzw. nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird für den betreffenden Zeitraum die elektrische Energie bzw. die abgegebene Nutzwärmemenge durch den Einspeiser und den Netzbetreiber einvernehmlich auf der Grundlage der Vorjahreswerte festgestellt. Die tatsächlichen Verhältnisse werden dabei angemessen berücksichtigt.

- (4) Die Kosten der Befundprüfung, welche auf der Grundlage der Mess- und Eichgebührenverordnung erhoben werden, fallen dem Messstellenbetreiber zur Last, falls die Nachprüfung ergibt, dass die Messeinrichtung nicht verwendet werden darf, sonst dem, der die Befundprüfung beantragt hat.
- (5) Der Netzbetreiber ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit der Messwerte die Durchführung einer Kontrollablesung von dem Einspeiser zu verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Netzbetreiber, sofern die Messwerte richtig sind. Andernfalls trägt der Einspeiser die Kosten dieser Ablesung.
- (6) Ansprüche auf Grund von Fehlern der Messeinrichtungen sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 9 Mitteilungspflichten

- (1) Sofern der Einspeiser eine KWK-Anlage betreibt, die über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr verfügt oder eine elektrische KWK-Leistung von mehr als 2 MW hat, macht er oder ein von ihm beauftragter Dritter dem Netzbetreiber während der Dauer der Zuschlagszahlung monatlich Mitteilung über die Menge des erzeugten KWK-Stroms unter Angabe der Mengen, die nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wurden.
- (2) Der Einspeiser oder ein von ihm beauftragter Dritter legt während der Dauer der Zuschlagszahlung dem Netzbetreiber bis zum 31. März eines jeden Jahres folgende Angaben für das vorangegangene Kalenderjahr vor:
 1. erzeugter KWK-Strom unter Angabe der Mengen, die nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wurden,
 2. Menge der KWK-Nettostromerzeugung,
 3. Brennstoffart und Brennstoffeinsatz und
 4. seit Aufnahme oder Wiederaufnahme des Dauerbetriebs erreichte Anzahl an Vollbenutzungsstunden,
 5. soweit der KWK-Strom an Letztverbraucher in einer Kundenanlage oder in einem geschlossenen Verteilernetz geliefert wird, ein Nachweis über die entrichtete EEG-Umlage,
 6. soweit die KWK-Anlage in stromkostenintensiven Unternehmen nach § 2 Nr. 28 KWKG 2017 eingesetzt wird und der KWK-Strom von diesen Unternehmen selbst verbraucht wird, ein Nachweis² über den Einsatz der KWK-Anlage in einem stromkostenintensiven Unternehmen sowie darüber, dass der KWK-Strom durch das Unternehmen selbst verbraucht wird.
- (3) Sofern die Voraussetzungen nach § 12 Abs. (2) im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens einmal erfüllt waren, legt der Einspeiser mit der Abrechnung nach Abs. (2) Angaben zur Strommenge vor, die er in dem Zeitraum erzeugt hat, in dem die Stundenkontrakte für

² Hierfür ist ein Begrenzungsbescheid des BAFA für die betreffende Abnahmestelle vorzulegen.

die Preiszone Deutschland am Spotmarkt der Strombörse i. S. d. § 3 Nr. 43a EEG 2017³ in der vortägigen Auktion null oder negativ gewesen sind. Legt der Einspeiser diese Angaben nicht vor, verringert sich der Anspruch auf Zahlung des KWK-Zuschlags nach Maßgabe des § 12 Abs. (2) Satz 3.

- (4) Sofern der Einspeiser eine KWK-Anlage betreibt, die über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr verfügt, legt er oder ein von ihm beauftragter Dritter gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 3 KWKG 2017 während der Dauer der Zuschlagszahlung dem Netzbetreiber bis zum 31. März eines jeden Jahres zusätzlich zu den Angaben nach Abs. (2) Angaben für das vorangegangene Kalenderjahr zur Menge der KWK-Nutzwärmeerzeugung vor.
- (5) Sofern der Einspeiser eine KWK-Anlage mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 2 MW betreibt, sind die Angaben nach Abs. (2) und (3) in einer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstellten Abrechnung vorzulegen. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten, wenn die Berechnung nach den Grundlagen und Rechenmethoden der Nummern 4 bis 6 sowie 8 des Arbeitsblattes FW 308 „Zertifizierung von KWK-Anlagen – Ermittlung des KWK-Stromes“ des Energieeffizienzverbandes für Wärme, Kälte und KWK e. V. AGFW (veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 19.10.2015, nichtamtlicher Teil, Institutionelle Veröffentlichungen) erstellt wurde. Die Angaben müssen von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft geprüft und ein gesonderter Prüfungsvermerk erteilt und vorgelegt werden.
- (6) Die Mitteilungs- und Vorlagepflichten des Einspeisers gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bleiben unberührt.

§ 10 Physikalische Abnahme von Strom

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, sowohl den in sein Netz eingespeisten KWK-Strom als auch den in sein Netz eingespeisten Kondensationsstrom an der Übergabestelle vorrangig physikalisch abzunehmen, zu verteilen und zu übertragen.

§ 11 Pflicht zur Direktvermarktung und Vergütung

- (1) Sofern der Einspeiser eine KWK-Anlage mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 100 kW betreibt, ist er verpflichtet, den erzeugten KWK-Strom an einen Dritten zu liefern („Direktvermarktung“) oder selbst zu verbrauchen. Im Falle der Direktvermarktung oder einer Netznutzung für den Selbstverbrauch benennt der Einspeiser oder ein von ihm beauftragter Dritter dem Netzbetreiber einen Bilanzkreis nach den Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (im Folgenden: EnWG) und sonstigen Rechtsvorschriften einschließlich Festlegungen der Bundesnetzagentur, insbesondere der Festlegung der BNetzA vom 29.01.2015 zu Marktprozessen für Einspeisestellen (Strom), Az. BK6-14-110, im Hinblick auf Form, Frist und Inhalt.
- (2) Sofern der Einspeiser eine KWK-Anlage mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu

³ Nach § 3 Nr. 43a EEG 2017 ist die relevante Strombörse in einem Kalenderjahr die Strombörse, die im ersten Quartal des vorangegangenen Kalenderjahres das höchste Handelsvolumen für Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland am Spotmarkt aufgewiesen hat. Derzeit handelt es sich um die European Power Exchange (EPEX Spot SE) in Paris. Eine tabellarische Übersicht der entsprechenden Fälle des § 7 Abs. 7 KWKG 2017 wird auf <https://www.netztransparenz.de/KWKG/KWKG-negative-Preise> veröffentlicht.

100 kW betreibt, kann er statt der Direktvermarktung oder dem Selbstverbrauch vom Netzbetreiber die kaufmännische Abnahme des in der KWK-Anlage erzeugten Stroms verlangen. Die Vergütung für den kaufmännisch abgenommenen Strom ergibt sich aus Anlage 4 unter Beachtung der Regelungen dieses Vertrags. Das Recht, den erzeugten KWK-Strom direkt zu vermarkten oder selbst zu verbrauchen, sowie der Anspruch auf kaufmännische Abnahme zu dem von einem Dritten angebotenen Strompreis nach § 4 Abs. 3 Satz 4 KWKG 2017 bleiben unberührt.

- (3) Sofern der Einspeiser eine KWK-Anlage mit einer elektrischen KWK-Leistung von über 50 kW betreibt, entfällt der Anspruch nach Abs. (2), wenn der Netzbetreiber gesetzlich nicht mehr zur Zahlung des KWK-Zuschlags verpflichtet ist. In diesem Fall trifft den Einspeiser die Pflicht aus Abs. (1).

§ 12 KWK-Zuschlag und vermiedene Netzentgelte

- (1) Der Netzbetreiber zahlt dem Einspeiser den Zuschlag für den erzeugten KWK-Strom nach Maßgabe der §§ 6 bis 8 KWKG 2017 aus. Die Höhe der Zuschläge ergibt sich aus Anlage 4, die Dauer aus Anlage 1, jeweils unter Beachtung der Regelungen dieses Vertrags.
- (2) Für Stunden, in denen der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland am Spotmarkt der Strombörse i. S. d. § 3 Nr. 43a EEG 2017 in der vortägigen Auktion null oder negativ ist, verringert sich der Anspruch auf Zahlung von Zuschlägen auf null. Der während eines solchen Zeitraums erzeugte KWK-Strom bleibt bei der Berechnung der Vollbenutzungsstunden nach § 2 Nr. 3 KWKG 2017 unberücksichtigt. Legt der Einspeiser die Angaben nach § 9 Abs. (3) nicht vor, verringert sich der Anspruch in diesem Kalendermonat um fünf Prozent pro Kalendertag, in dem dieser Zeitraum ganz oder teilweise liegt.
- (3) Der Anteil des KWK-Stroms am gesamten in der KWK-Anlage erzeugten Strom wird nach § 2 Nr. 16 KWKG 2017 anhand der Berechnungsmethode berechnet, die das BAFA auf der Grundlage eines nach den anerkannten Regeln der Technik erstellten Sachverständigen-gutachtens bzw. nach den Herstellerunterlagen bei serienmäßig hergestellten KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 2 MW im Rahmen der Anlagenzulassung bestätigt hat.
- (4) Der Netzbetreiber zahlt dem Einspeiser zusätzlich das Entgelt für die dezentrale Einspeisung („vermiedene Netzentgelte“) für den gesamten in das Netz des Netzbetreibers eingespeisten Strom nach § 18 StromNEV aus, soweit und solange er dazu gesetzlich verpflichtet ist.

§ 13 Abschlagszahlungen; Fälligkeit

- (1) Der Netzbetreiber leistet an den Einspeiser monatliche Abschlagszahlungen auf der Basis der Abrechnungen aus den vorangegangenen zwölf Monaten zur Vergütung des kaufmännisch abgenommenen KWK-Stroms nach § 11 Abs. (2), für den KWK-Zuschlag nach § 12 Abs. (1) sowie für die vermiedenen Netzentgelte nach § 12 Abs. (4), soweit der Netzbetreiber hierzu verpflichtet ist. Der Anspruch auf die monatliche Abschlagszahlung wird mit dem 15. Kalendertag des auf die Einspeisung folgenden Monats unabhängig von der tatsächlichen Menge des an der Übergabestelle eingespeisten Stroms sowie den tatsächlich vermiedenen Netzentgelten fällig. Teilt der Einspeiser dem Netzbetreiber bis zum 10. Kalendertag des auf die Einspeisung folgenden Monats die Werte für die im vorangegangenen Monat insgesamt an der Übergabestelle eingespeiste KWK-Strommenge mit, erfolgt die

Abschlagszahlung des Netzbetreibers insoweit auf dieser Grundlage, sofern der Einspeiser dem Netzbetreiber hierüber eine monatliche Abschlagsrechnung stellt.

- (2) Liegen Abrechnungen aus den vorausgegangenen zwölf Monaten nicht vor, ist der Netzbetreiber zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlich eingespeisten KWK-Stroms an der Übergabestelle sowie den durchschnittlich vermiedenen Netzentgelten vergleichbarer KWK-Anlagen berechtigt. Macht der Einspeiser glaubhaft, dass die Menge des eingespeisten Stroms oder die vermiedenen Netzentgelte erheblich davon abweichen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlung relevanten Parameter unterjährig, so können die Parteien eine entsprechende Anpassung verlangen. Dies gilt insbesondere bei einem Ausfall der KWK-Anlage.
- (4) Die Abs. (1) bis (3) gelten hinsichtlich des KWK-Zuschlags nicht, falls der Netzbetreiber gemäß § 9 KWKG 2017 verpflichtet ist, dem Einspeiser eine pauschalierte Zahlung der Zuschläge für die Erzeugung von KWK-Strom aus KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 2 kW auszuführen.

§ 14 Jahresschlussrechnungen; Zahlungsbestimmungen; Zahlungsverzug

- (1) Der Netzbetreiber erstellt jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres bis zum 31. Mai des Folgejahres eine Jahresschlussrechnung bzgl. der Vergütung des KWK-Stroms, des KWK-Zuschlags und des Entgelts für dezentrale Einspeisung
- (2) Ergibt sich bei der Abrechnung der Jahresschlussrechnungen, dass zu hohe oder zu niedrige Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist die Differenz unverzüglich zu erstatten bzw. spätestens mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen.
- (3) Verzug und Verzugschaden inklusive der Erhebung von Verzugszinsen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern dieser Vertrag keine anderweitigen Regelungen trifft; § 288 Abs. 5 BGB bleibt unberührt.

§ 15 Zahlungsvorbehalt

- (1) Die Auszahlung der Vergütung für den an der Übergabestelle eingespeisten Strom, des Entgelts für dezentrale Einspeisung sowie des KWK-Zuschlags erfolgt unter dem Vorbehalt der Europarechts- und Verfassungskonformität des KWKG 2017 und der StromNEV sowie unter dem Vorbehalt, dass alle gesetzlichen Voraussetzungen zur Zuschlagbeanspruchung durch den Einspeiser vorliegen. Die Auszahlung des KWK-Zuschlags erfolgt zudem unter dem Vorbehalt, dass für die KWK-Anlage die Voraussetzungen des § 9 EEG 2017 und die Vorgaben der Marktstammdatenregisterverordnung eingehalten werden. Der Einspeiser verpflichtet sich, dem Netzbetreiber den für die KWK-Anlage erteilten Zulassungsbescheid des BAFA oder bei Wahrnehmung der Allgemeinverfügung nach erfolgreicher Anzeige die Eingangsbestätigung des BAFA unmittelbar nach Erhalt vorzulegen.
- (2) Sollte der vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber sich weigern, dem Netzbetreiber die an den Einspeiser ausgezahlten Zuschläge finanziell i. S. d. § 28 Abs. 1 KWKG 2017 auszugleichen, wird der Einspeiser den Netzbetreiber bei der Durchsetzung der Ausgleichsansprüche gegenüber dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber unterstützen und ihm alle Nachweise, Unterlagen und sonstigen Informationen zur Verfügung stellen, die zur An-

spruchsdurchsetzung erforderlich sind.

- (3) Sollte das KWKG, das EEG oder die StromNEV von einem Gericht ganz oder teilweise für europarechts- oder verfassungswidrig erklärt werden und entfällt danach rückwirkend oder für die Zukunft der Anspruch des Einspeisers auf den KWK-Zuschlag, auf Vergütung des vom Netzbetreiber kaufmännischen abgenommenen KWK-Stroms oder auf das Entgelt für dezentrale Einspeisung, steht dem Netzbetreiber gegen den Einspeiser insoweit ein Rückzahlungsanspruch zu.
- (4) Werden an den Einspeiser KWK-Zuschläge gezahlt, ohne dass alle gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, steht dem Netzbetreiber gegen den Einspeiser ein Rückzahlungsanspruch in Höhe der zu viel geleisteten Beträge zu. In diesem Fall steht dem Netzbetreiber darüber hinaus ein Rückzahlungsanspruch gegen den Einspeiser zu, soweit die Vergütung mit dem üblichen Preis nach § 4 Abs. 3 Satz 3 KWKG 2017 für den in sein Netz eingespeisten Strom über Marktwert erfolgte. Ansprüche des Netzbetreibers nach Satz 1 und Satz 2 werden zwei Wochen nach Zugang einer entsprechenden Rechnung des Netzbetreibers beim Einspeiser fällig und sind ohne Abzug zu zahlen; maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des geschuldeten Betrages beim Netzbetreiber. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, unverzüglich nach Kenntnis der Tatsachen, die seinen Rückforderungsanspruch begründen, dem Einspeiser eine Rechnung nach Satz 3 zukommen zu lassen.

§ 16 Haftung

- (1) Die Haftung des Netzbetreibers wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten im Netzbetrieb richtet sich nach § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung (im Folgenden: NAV; Anlage 7).
- (2) Ist der Netzbetreiber Messstellenbetreiber und kommt es aufgrund des Messstellenbetriebs nach § 5 dieses Vertrages beim Einspeiser zu Schäden durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung, gelten für die Haftung des Netzbetreibers § 18 Abs. 1, Abs. 2 S. 1, Abs. 6 und Abs. 7 NAV entsprechend.
- (3) In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Vertragspartner sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
 - a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).
- (4) Im Falle einer Verletzung von Kardinalpflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die Vertragsparteien bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannten oder kennen müssen, hätten voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Be-

reichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

- (5) § 13 und § 14 EnWG und § 15 Abs. 3 EEG 2017 bleiben unberührt.
- (6) Die Ersatzpflicht des Netzbetreibers nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.
- (7) Der Geschädigte hat der anderen Vertragspartei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Verursacht der Einspeiser schuldhaft Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung, die bei Dritten Schäden hervorrufen, so stellt der Einspeiser den Netzbetreiber von Ansprüchen Dritter, die aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung resultieren, frei.

§ 17 Höhere Gewalt; Betriebsstörungen; Netzüberlastung

- (1) Die Verpflichtungen des Netzbetreibers aus diesem Vertrag zur Abnahme und Vergütung des an der Übergabestelle eingespeisten Stroms entfallen, soweit und solange der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme der elektrischen Energie gehindert ist.
- (2) Die Abnahme- und Vergütungspflicht entfällt ebenfalls, soweit die Einspeisung bei Betriebsstörungen oder zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder einer drohenden Netzüberlastung sowie bei Maßnahmen nach §§ 13, 14 EnWG oder nach § 14 Abs. 1 EEG 2017 auf Verlangen des Netzbetreibers eingestellt werden muss. § 15 Abs. 1 EEG 2017 bleibt unberührt.
- (3) Der Einspeiser unterrichtet den Netzbetreiber unverzüglich über Störungen oder Schäden an den Stromzuführungseinrichtungen oder der KWK-Anlage.
- (4) Eventuelle Fehler oder Störungen des Netzes sind dem Netzbetreiber unverzüglich zu melden.
- (5) Der Netzbetreiber wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um jede Unterbrechung, Einschränkung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

§ 18 Vertragsdauer; Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Beide Parteien können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 19 Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Daten und Unterlagen vertraulich zu behandeln.
- (2) Die für Abrechnung oder sonstige Abwicklung nötigen Daten werden entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

§ 20 Vertragsanpassung

- (1) Die Regelungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen rechtlichen sowie energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen (z.B. dem KWKG 2016 und KWKG 2017, dem EnWG, dem EEG 2017, der StromNEV und der NAV), den in § 4 Abs. (1) genannten Regelwerken sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung und einschlägiger vollziehbarer Entscheidungen der Regulierungsbehörden zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.
- (2) Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Netzbetreiber nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Vertrag und die Anlagen insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Dies gilt insbesondere für die Höhe des üblichen Preises, der in dieser Höhe nur aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 4 Abs. 3 Satz 3 KWKG 2017 vereinbart wurde.
- (3) Anpassungen dieses Vertrages einschließlich der Anlage(n) wird der Netzbetreiber dem Einspeiser mindestens sechs Wochen vor deren Inkrafttreten schriftlich mitteilen. Ist der Einspeiser mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

§ 21 Übertragung des Vertrages

- (1) Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn die andere Vertragspartei zustimmt. Bei Unternehmen gilt die Zustimmung als erteilt, wenn die andere Vertragspartei nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Absicht der Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folge nach Satz 3 wird die andere Vertragspartei in der Mitteilung über die beabsichtigte Übertragung der Rechte und Pflichten gesondert hingewiesen.
- (2) Der Zustimmung des Einspeisers bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Netzbetreibers nach § 7 EnWG handelt.

§ 22 Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute i. S. d. Handelsgesetzbuches, juristische Personen und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich 53604 Bad Honnef.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn der Einspeiser keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach dem Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins

Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 23 Widerrufsrecht

Verbraucher haben das folgende Widerrufsrecht:

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, Bad Honnef Aktiengesellschaft, Lohfelder Str. 6, 53604 Bad Honnef, Telefax: 02224 17112, Email: netzbuero@bhag.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit der Ausnahme der Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Beitrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

§ 24 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder der Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

§ 25 Anlagen; ergänzende Geltung der NAV

- (1) Folgende **Anlagen** sind wesentliche Vertragsbestandteile:

- Anlage 1: Ergänzende Angaben zum Vertrag
- Anlage 2: Beschreibung / Lageplan Netzanschlusspunkt, Übergabestelle, Messeinrichtungen
- Anlage 3: Technische Anschlussbedingungen der Bad Honnef AG, können bei der BHAG zu den Geschäftszeiten eingesehen werden

- Anlage 4: Preisblatt
 - Anlage 5: Kalkulationsleitfaden des VDN (BDEW) zur Ermittlung des Entgeltes für dezentrale Einspeisung nach § 18 StromNEV vom 03.03.2007; können zu Geschäftszeiten bei der Bad Honnef AG eingesehen werden
 - Anlage 6: § 22 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV)
 - Anlage 7: § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV)
 - Anlage 8: Muster-Widerrufsformular
- (2) Soweit der Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten ergänzend die Regelungen der NAV, insbesondere § 13 Abs. 2, § 14 sowie § 15 NAV, entsprechend, wobei als Anlage die KWK-Anlage und als Anschlussnehmer der Einspeiser anzusehen sind.
- (3) **Der Einspeiser bestätigt, dass er die Inhalte der folgenden Dokumente zur Kenntnis genommen hat:**
- VDE-AR-N 4400 Messwesen Strom, Stand September 2011
 - VDE-AR N 4105 Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz - Technische Mindestanforderungen für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz, Stand August 2011
 - VDE-AR-N 4101 Anforderungen an Zählerplätze in elektrischen Anlagen im Niederspannungsnetz, Stand September 2015

Aus urheberrechtlichen Gründen ist der Netzbetreiber gehindert, diese Dokumente dem Einspeiser dauerhaft zu überlassen. Es besteht jedoch die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Netzbetreibers zu den üblichen Geschäftszeiten.

Bestätigung der Kenntnisnahme

Ort, Datum

Unterschrift Bad Honnef AG (Netzbetreiber)

Ort, Datum

Unterschrift Einspeiser

Anlage 1 Ergänzende Angaben zum Vertrag

1. Die KWK-Anlage befindet sich an folgendem Standort:

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

2. Die KWK-Anlage hat folgende elektrische KWK-Leistung:

elektrische KWK-Leistung laut BAFA-Zulassung einfügen

3. Die KWK-Anlage

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- verfügt
 verfügt nicht

über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr i. S. d. § 2 Nr. 31 KWKG 2017.

4. Die KWK-Anlage erhält laut BAFA-Zulassung Zuschläge nach den §§ 6 bis 8 KWKG 2016 bzw. KWKG 2017 aus folgendem Grund:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Die KWK-Anlage wurde nach dem 31.12.2015 und bis zum 31.12.2016 (wieder) in Dauerbetrieb genommen.
- Die KWK-Anlage wurde nach dem 31.12.2016 (wieder) in Dauerbetrieb genommen und ist eine
- neue KWK-Anlage mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 1 MW.
 - modernisierte KWK-Anlage mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 1 MW.
 - nachgerüstete KWK-Anlage.
- Die KWK-Anlage wurde bis zum 31.12.2018 in Dauerbetrieb genommen, der Einspeiser hat innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der ersten Ausschreibung nach § 8a KWKG 2017 durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesnetzagentur auf den Anspruch auf Zuschlagzahlung nach § 8a Abs. 2 KWKG 2017 verzichtet und
- für das Vorhaben hat bis zum 31.12.2016 eine Genehmigung nach dem BImSchG (oder eine nach § 35 Abs. 14 Satz 2 KWKG 2017 gleichgestellte Mitteilung der Immissionsschutzbehörde nach Änderungsanzeige oder die Zulassung vorzeitigen Baubeginns) vorgelegen.
 - bis zum 31.12.2016 ist eine verbindliche Bestellung der KWK-Anlage oder im Fall einer Modernisierung der wesentlichen die Effizienz bestimmenden Anlagenteile erfolgt.

5. Die Dauer der Förderung beträgt:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- 60.000 Vollbenutzungsstunden (§ 8 Abs. 1, § 9 KWKG 2017)
- 30.000 Vollbenutzungsstunden (§ 8 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 3 KWKG 2017)
- 15.000 Vollbenutzungsstunden (§ 8 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 Nr. 2 KWKG 2017)
- 10.000 Vollbenutzungsstunden (§ 8 Abs. 4 Nr. 1 KWKG 2017)

6. Weitere Angaben für die Höhe der Zuschlagszahlung:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Die KWK-Anlage fällt in den Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (**TEHG**).
- Die KWK-Anlage ersetzt eine bestehende KWK-Anlage, die Strom auf Basis von Stein- oder Braunkohle gewinnt, mit einem KWK-Leistungsanteil in Höhe von _____ *(ersetzen KWK-Leistungsanteil einfügen)*.
Die bestehende KWK-Anlage hat die Erzeugung am _____ *(Datum der Stilllegung der Braun- oder Steinkohle-KWK-Anlage einfügen)* vollständig eingestellt.

Anlage 2 – Beschreibung/Lageplan

1. Standort der Anlage

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

2. Netzanschlusspunkt (Beschreibung/Standort)

3. Übergabestelle (Beschreibung/Standort)

4. Anschlussstelle der KWK-Anlage (Beschreibung/Standort)⁴

5. Technische Angaben

Die Einspeisung des in der KWK-Anlage erzeugten Stroms in das _____ kV-Netz des Netzbetreibers an der Übergabestelle erfolgt mit einer Wirkleistung von _____ kW in Form von Drehstrom, mit einer Netzspannung von _____ kV und einer Nennfrequenz von _____ Hz. Die vorgehaltene Netzanschlusskapazität beträgt _____ kVA.

6. Skizze/Lageplan⁵

⁴ Der Standort der Anschlussstelle weicht ggf. von dem Standort des Netzanschlusspunktes ab, da zwischen der Anschlussstelle der KWK-Anlage und dem Netzanschlusspunkt oftmals noch eine elektrische Leitung zur Verbindung dieser beiden Punkte liegt.

⁵ Zeichnung mit Kennzeichnung des Netzanschlusspunktes, der Übergabestelle, der Anschlussstelle und der Messeinrichtungen sowie Kennzeichnung des Eigentums des Netzbetreibers und des Einspeisers.

Anlage 4 – Preisblatt

Dieses Preisblatt gilt vorbehaltlich der im Vertrag getroffenen Regelungen.

1. Vergütung des eingespeisten Stroms

Sofern der Einspeiser nach § 11 Abs. (2) und Abs. (3) des Vertrags die kaufmännische Abnahme des erzeugten KWK-Stroms verlangen kann, vergütet der Netzbetreiber dem Einspeiser den gesamten aus der KWK-Anlage an der Übergabestelle eingespeisten Strom mit dem durchschnittlichen Preis für Grundlaststrom an der Strombörse European Energy Exchange (EEX) in Leipzig im jeweils vorangegangenen Quartal („üblicher Preis“). Dem Einspeiser bleibt es unbenommen, seinen Strom unter Einbeziehung des Netzbetreibers (§ 4 Abs. 3 Satz 3 KWKG 2017) bzw. direkt an Dritte zu veräußern (§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 KWKG 2017).

Für den an der Übergabestelle eingespeisten KWK-Strom vergütet der Netzbetreiber dem Einspeiser den durchschnittlichen Preis für Grundlaststrom an der Strombörse European Energy Exchange (EEX) in Leipzig im jeweils vorangegangenen Quartal.

Für den aus der KWK-Anlage an der Übergabestelle eingespeisten Kondensationsstrom vergütet der Netzbetreiber dem Einspeiser frühestens ab Vertragsbeginn bis zum _____⁶. _____ ct/kWh („Strompreis Kondensationsstrom“). Jeweils drei Kalendermonate vor Ablauf des zuvor angegebenen Zeitpunkts wird der Netzbetreiber den neuen Preis für die folgenden zwölf Monate für die Vergütung des Kondensationsstroms festlegen, wobei dieser dem Marktwert des eingespeisten Kondensationsstroms zum Zeitpunkt der einseitigen Preisbestimmung entsprechen muss. Dem Einspeiser bleibt es unbenommen, die von ihm insgesamt eingespeiste Strommenge unter Einbeziehung des Netzbetreibers (§ 4 Abs. 3 Satz 3 KWKG 2017) bzw. direkt an Dritte zu veräußern (§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 KWKG 2017) oder die Billigkeit der einseitigen Preisbestimmung gerichtlich überprüfen zu lassen.

2. KWK-Zuschlag

Der Netzbetreiber zahlt an den Einspeiser nach Maßgabe der §§ 6 bis 8 KWKG 2017 einen Zuschlag für KWK-Strom („KWK-Zuschlag“).

Ein Anspruch auf Zahlung des KWK-Zuschlags besteht für KWK-Strom, der in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird. Für KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, besteht ein Anspruch auf Zahlung des KWK-Zuschlags gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 KWKG 2017 nur,

1. für KWK-Anlagen, die über eine elektrische KWK-Leistung von bis zu 100 kW verfügen,
2. soweit der Einspeiser den KWK-Strom an Letztverbraucher in einer Kundenanlage oder in einem geschlossenen Verteilernetz liefern, soweit für diesen KWK-Strom die volle EEG-Umlage entrichtet wird,
3. soweit die KWK-Anlage in stromkostenintensiven Unternehmen nach § 2 Nr. 28 KWKG 2017 eingesetzt wird und der KWK-Strom von diesen Unternehmen selbst verbraucht wird.

Die Höhe des KWK-Zuschlags richtet sich danach, ob der KWK-Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird (§ 7 Abs. 1 KWKG 2017) oder – wenn der Strom nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird – in welche der oben genannten Kategorien der KWK-Strom fällt (§ 7 Abs. 3 KWKG 2017).

⁶ Hier ist der Zeitpunkt anzugeben, bis zu dem die bei Vertragsschluss vereinbarte Vergütung gelten soll.

Soweit ein Anspruch auf Zahlung des KWK-Zuschlags besteht, ist der KWK-Zuschlag jeweils in der in § 7 KWKG 2017 angegebenen Höhe für die entsprechenden Leistungsanteile der Anlage nach Maßgabe der folgenden **Tabelle** zu entrichten. Die Zuordnung der Leistungsanteile richtet sich nach der installierten, nicht nach der im Jahresschnitt tatsächlich erreichten elektrischen KWK-Leistung.

Fördertatbestand		KWK-Leistungsanteil in kW	Höhe des KWK-Zuschlags in ct/kWh
KWK-Strom, der in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird (§ 7 Abs. 1 KWKG 2017)		≤ 50	8
		> 50 ≤ 100	6
		> 100 ≤ 250	5
		> 250 ≤ 2000	4,4
		> 2000	3,1
	Bonus für Umstellung von Kohle auf Gas (§ 7 Abs. 2 KWKG 2017)	ersetztter Leistungsanteil	+ 0,3
KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird (§ 7 Abs. 3 KWKG 2017)	KWK-Anlage bis 100 kW (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 KWKG 2017)	≤ 50	4
		> 50 ≤ 100	3
	Lieferung an Letztverbraucher in einer Kundenanlage oder in einem geschlossenen Verteilernetz, soweit für diesen KWK-Strom die volle EEG-Umlage entrichtet wird (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 KWKG 2017)	≤ 50	4
		> 50 ≤ 100	3
		> 100 ≤ 250	2
		> 250 ≤ 2000	1,5
	Einsatz der KWK-Anlage in stromkostenintensiven Unternehmen und Verbrauch des KWK-Stroms von diesen Unternehmen selbst (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 KWKG 2017)	> 2000	1
		≤ 50	5,41
		> 50 ≤ 250	4
		> 250 ≤ 2000	2,4
	> 2000	1,8	
TEHG-Bonus (§ 7 Abs. 5 KWKG 2017)		gesamte KWK-Leistung	+ 0,3

Einspeiser mit einer **neuen KWK-Anlage mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 2 kW** können sich vorab eine pauschalierte Zahlung der Zuschläge für KWK-Strom auszahlen lassen. Die Höhe des Zuschlags beträgt dann 4 ct/kWh (Pauschal für die Dauer von 60 000 Vollbenutzungsstunden). Hierfür ist ein formloser **Antrag** an den Netzbetreiber zu stellen. Mit Antragstellung erlischt die Möglichkeit des Einspeisers zur Einzelabrechnung der erzeugten KWK-Strommenge. § 12 Abs. (2) des Vertrags findet keine Anwendung.

Die Dauer der Zuschlagszahlung richtet sich nach § 8 KWKG 2017 (vgl. zur Anzahl der Vollbenutzungsstunden **Anlage 1** zum Vertrag).

3. Entgelt für dezentrale Einspeisung

Neben der Vergütung des eingespeisten Stroms und der Entrichtung des KWK-Zuschlags leistet der Netzbetreiber an den Einspeiser das Entgelt für dezentrale Einspeisung gemäß § 18 StromNEV, soweit er hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

Die Berechnung des Entgelts für dezentrale Einspeisung erfolgt auf Basis der **Anlage 7** zum Vertrag (VDN/BDEW Kalkulationsleitfaden § 18 StromNEV).

4. Entgelt für Messstellenbetrieb

Sofern der Netzbetreiber für die Durchführung des Messstellenbetriebs des in der KWK-Anlage erzeugten oder des in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten KWK-Stroms zuständig ist, erhebt er folgende Entgelte:

Zähleinrichtung/ Zählpunktbezeichnung ⁷	Eigentümer/Messstellenbetreiber der Messeinrichtung	Monatspreis pro Zähl- punkt in Euro (netto)
Strom (eingespeiste Strommenge) ⁸ :		
Strom (erzeugte Strommenge):		
Nutzwärme ⁹ :		

5. Umsatzsteuer

Zur Vergütung des an der Übergabestelle eingespeisten Stroms, des KWK-Zuschlags, des Entgelts für dezentrale Einspeisung sowie des Entgelts für den Messstellenbetrieb Strom und gegebenenfalls Wärme tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Der Einspeiser ist verpflichtet, dem Netzbetreiber anzuzeigen, wenn und soweit er nicht (mehr) umsatzsteuerpflichtig ist.

⁷ Benennung der Messeinrichtungen Strom und ggf. Wärme. Angabe der Zählernummer bzw. der Zählpunktbezeichnung, sofern vorhanden.

⁸ Hier sind in der Regel die vom Netzbetreiber als grundzuständigem Messstellenbetreiber veröffentlichten Entgelte für den Messstellenbetrieb anzusetzen.

⁹ Nur relevant, sofern KWK-Anlage über eine Vorrichtung zur Abwärmeabfuhr verfügt und der Netzbetreiber die Pflicht zur Messung vom Einspeiser übernimmt..

Anlage 8 Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

An die Bad Honnef AG, Lohfelder Straße 6, 53604 Bad Honnef

Faxnummer: 0 22 24 / 17-112

E-Mail: netzbuero@bhag.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Bestellt am (*)/erhalten am (*):

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Ort, Datum

Unterschrift des/der Verbraucher(s)
(nur bei Mitteilung auf Papier)

(*) Unzutreffendes streichen.